



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin

über den Direktor des Landesschulamts

Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen

11. November 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen hat die Corona-Pandemie leider wieder deutlich an Dynamik gewonnen. Anders als in den vorhergehenden drei Wellen sind dieses Mal auch Kinder und Jugendliche häufiger von einer Infektion betroffen, auch wenn diese in den meisten Fällen symptomlos oder zumindest mild verläuft.

Nichtsdestotrotz gilt auch weiterhin, dass der Präsenzunterricht im Regelbetrieb in den Schulen aufrechterhalten werden soll. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen das Lernen und Leben in einem gewohnten Umfeld zu ermöglichen und optimale Bedingungen für das Aufholen der bisher entstandenen Lernrückstände zu schaffen. Dazu hat es intensive Abstimmungen zwischen meinem Haus und dem Pandemiestab beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gegeben, die in die Überarbeitung der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eingeflossen sind.

Die Landesregierung hat in dieser Woche die 7. Verordnung zur Änderung der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen. Mit dieser Verordnung ist die Grundlage dafür geschaffen, dass auch bei einem

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Auslaufen der Epidemischen Notlage von nationaler Tragweite im Land Sachsen-Anhalt weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen werden können.

Für den Schulbereich bringt diese Verordnung Neuerungen mit sich, die ab dem 15. November 2021 wie folgt anzuwenden sind:

I.

Die Testfrequenz für die laufende Testung der Schülerinnen und Schüler und des Personals wird von zwei Mal in der Woche auf drei Mal in der Woche erhöht. An welchen Tagen getestet wird, ist weiterhin durch die einzelnen Schulen zu bestimmen. Die Selbsttests sind ab sofort grundsätzlich in der Schule durchzuführen. Die Befreiung von der Testpflicht ist nur unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV möglich. Eine Befreiung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attests. Allen vollständig Geimpften und Genesenen, die direkt in den Schulbetrieb eingebunden sind empfehle ich jedoch, an den turnusmäßigen Testungen teilzunehmen.

II.

Wenn in einer Klasse oder Lerngruppe ein positiver Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt wird, werden alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal an den kommenden fünf Schultagen täglich getestet. Darüber hinaus gilt für Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie für das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal in dieser Zeit im Schulgebäude und im Unterricht durchgängig die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

III.

In der Schule positiv getestete Personen erhalten von dort eine entsprechende Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung (Vordruck in der Anlage) wird eine zeitnahe PCR-Testung gewährleistet.

IV.

Mit dem zentralen Pandemiestab des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ist ebenfalls verabredet, dass die Gesundheitsämter nur noch die oder den positiv Getesteten und Personen die im selben Haushalt leben, mit einer Quarantäne beauftragen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal verbleiben im Präsenzunterricht. Es kann jedoch sein, dass einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte auf der Grundlage ihrer Kompetenz zum Erlass von Allgemeinverfügungen davon abweichende Regelungen anordnen.

V.

Die für die turnusmäßigen Testungen benötigten Selbsttests werden den Schulen wie bisher über die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt. Für Mehrbedarfe nach einer positiven Testung sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Depots angelegt worden, aus denen kurzfristig die für das verstärkte Testregime notwendigen Tests zugeführt werden können. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte direkt an das Schulverwaltungsamt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.

VI.

Alle Personen, die nicht direkt in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind und sich länger als 10 Minuten im Schulgebäude aufhalten müssen ein negatives Testergebnis gemäß § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV nachweisen. Die entsprechende Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV wurden entsprechend angepasst.

Der Rahmenplan-HIA-Schule wird kurzfristig angepasst und mit dem Lehrerhauptpersonalrat abgestimmt.

Ich bedauere, dass wieder einmal die Presse vor den Betroffenen von der Anpassung der Maßnahmen erfahren hat und diese zum Teil auch nur stark verkürzt und unvollständig dargestellt worden sind. Anders als bei Presseveröffentlichungen bedarf es für einen Erlass wie dem vorliegenden jedoch der Veröffentlichung der Rechtsgrundlage – hier der 7. Verordnung zur Änderung der 14. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Dies ist erst am 10. November 2021 geschehen.

Mir ist auch bewusst, dass die Änderung der Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht bei allen auf Verständnis stößt. Einigen gehen sie nicht weit genug, anderen gehen sie viel zu weit. In der Abwägung hält die Landesregierung sie jedoch für geeignet, den Präsenzunterricht im Regelbetrieb aufrecht zu erhalten und damit den Kindern und Jugendlichen eine Perspektive zu bieten. Ich danke Ihnen deshalb bereits heute dafür, dass Sie weiterhin gemeinsam mit Ihren Kollegien den Schulbetrieb in diesen turbulenten Zeiten aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen



E. Feußner